



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Chinese Business Management, CAS in European Business Management sowie DAS und MAS in European and Asian Business Management an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 6. Oktober 2021)

Die Fakultätsversammlung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS in Chinese Business Management, CAS in European Business Management sowie DAS und MAS in European and Asian Business Management an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Studiengänge). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Studiengänge werden von der Executive Education der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Bereich Business Administration) gemäss der Geschäftsordnung der Executive Education der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (GO Executive Education) vom 9. Dezember 2020 durchgeführt.

§ 3. Verliehene Abschlüsse und Titel

¹ Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge folgende Abschlüsse und Titel:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Chinese Business Management (CAS UZH),
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in European Business Management (CAS UZH),
- c. Diploma of Advanced Studies UZH in European and Asian Business Management (DAS UZH),
- d. Master of Advanced Studies UZH in European and Asian Business Management (MAS UZH).

²Die Erzielung mehrerer Abschlüsse und Titel, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS wird ein allfällig zuvor verliehener CAS bzw. beim Erwerb eines MAS wird ein allfällig zuvor verliehener CAS oder DAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4. Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, den Studierenden einen Zugang zum Thema «Doing Business in Europe» und/oder «Doing Business in Asia» zu ermöglichen. Mit einem Fokus auf Europa und Asien werden interkulturelle Kompetenzen sowie angewandtes Wissen im Bereich Betriebswirtschaftslehre und Grundlagenkenntnisse im Bereich Volkswirtschaftslehre vermittelt.

² Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zu den Studiengängen

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und Praxiserfahrung erforderlich. Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten zur Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Die Programmkommission kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie über die erforderlichen Englischkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen. Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

³ Pro Modul werden maximal 60 Studierende zugelassen, davon maximal 45 zum MAS-Studiengang. Die Studierenden werden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert bzw. registriert.

⁴ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁵ Die Studierenden legen sich zu Beginn des Studiengangs auf einen Abschluss fest. Ein Übertritt in einen umfangreicheren Studiengang ist auf Antrag an den Leitenden Ausschuss möglich, wenn die für den angestrebten Abschluss vorgegebenen Zulassungskriterien erfüllt sind. Der Leitende Ausschuss kann den Übertritt von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 6. Anrechnung des CAS UZH in Chinese Business Management bzw. des CAS UZH in European Business Management

¹ Studierende, die den CAS UZH in Chinese Business Management gemäss dem Reglement über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in European Business Management und CAS in Chinese Business Management an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität vom 21. Februar 2017 erfolgreich absolviert haben, können sich diesen an den DAS UZH in European and Asian Business Management oder den MAS UZH in European and Asian Business Management anrechnen lassen.

² Studierende, die den CAS UZH in European Business Management gemäss dem Reglement über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in European Business Management und CAS in Chinese Business Management an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität vom 21. Februar 2017 erfolgreich absolviert haben, können sich diesen an den DAS UZH in European and Asian Business Management oder den MAS UZH in European and Asian Business Management anrechnen lassen.

³ Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

⁴ Beim Erwerb eines DAS oder eines MAS wird der zuvor verliehene CAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 7. Anrechnung von Modulen des MAS UZH in European and Chinese Business Management

¹ Studierende, die einzelne Module des MAS UZH in European and Chinese Business Management erfolgreich absolviert haben, können sich diese an den CAS UZH in Chinese Business Management, den CAS UZH in European Business Management, den DAS UZH in European and Asian Business Management oder den MAS UZH in European and Asian Business Management anrechnen lassen. Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

² Die Anrechnung des MAS UZH in European and Chinese Business Management an den MAS UZH in European and Asian Business Management ist ausgeschlossen.

II. Organisation

§ 8. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät übt die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

§ 9. Organe, Gremien und Funktionen

Die Organisation der Organe, Gremien und Funktionen richtet sich nach der GO Executive Education vom 9. Dezember 2020.

§ 10. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen der Studiengänge wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Studiengängen.

III. Module und ECTS Credits

§ 11. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 12. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet der Leitende Ausschuss über die Anrechnung von maximal 2 ECTS Credits an den CAS, von maximal 7 ECTS Credits an den DAS bzw. maximal 14 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

IV. Leistungsnachweise

§ 13. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Programmleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

⁶ Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 14. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Programmleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Programmleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 15. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungs-gesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Programmleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Programmleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 16. Leistungsbewertung

¹ Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³ Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

⁴ Für die Berechnung einer Gesamtnote müssen mindestens 50 % der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

§ 17. Unlauteres Verhalten

¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

V. Abschlüsse und Titel

§ 18. Certificate of Advanced Studies UZH in Chinese Business Management (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 12 bis 24 Unterrichtstage und dauert in der Regel 1 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 19. Certificate of Advanced Studies UZH in European Business Management (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 12 bis 24 Unterrichtstage und dauert in der Regel 1 Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 12 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 20. Diploma of Advanced Studies UZH in European and Asian Business Management (DAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 35 bis 70 Unterrichtstage und dauert in der Regel 2 Semester.

² Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 35 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen oder gegebenenfalls ein Zertifikat (CAS UZH).

§ 21. Master of Advanced Studies UZH in European and Asian Business Management (MAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 60 bis 100 Unterrichtstage und dauert in der Regel 6 Semester. Der Studiengang kann auch als Vollzeitstudium in 3 Semestern absolviert werden.

² Der Abschluss MAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 70 ECTS Credits erworben worden sind, die Bestätigungen über die Sprachkenntnisse und der Abschlussbericht zum Praktikum vorliegen, die MAS-Abschlussarbeit und die Disputation bestanden wurden sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

³ Studierende, denen der Titel nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen oder gegebenenfalls ein Zertifikat (CAS UZH) oder Diplom (DAS UZH).

§ 22. Sprachkenntnisse

¹ Die Studierenden haben Kompetenzen in einer Fremdsprache zu erwerben, wobei entweder Deutsch oder eine asiatische Sprache gewählt werden muss. Der Spracherwerb muss nachgewiesen werden. Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

² Der Spracherwerb ergibt keine ECTS Credits.

§ 23. Praktikum

¹ Die Studierenden haben ein Praktikum von mindestens 6 Monaten Dauer in einem international tätigen Unternehmen in Europa oder Asien zu absolvieren und einen Abschlussbericht zu verfassen. Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

² Die erfolgreiche Durchführung des Praktikums muss schriftlich von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer bestätigt werden. Der Abschlussbericht wird von der Studiengangleitung geprüft.

³ Der Abschlussbericht wird entweder angenommen oder, falls er ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend qualifizierter Abschlussbericht wird definitiv abgelehnt.

⁴ Das Praktikum ergibt 5 ECTS Credits. Es darf nicht vor der Aufnahme des MAS absolviert werden.

§ 24. MAS-Abschlussarbeit

¹ Die Studierenden haben eine MAS-Abschlussarbeit im Umfang von 9 ECTS Credits zu verfassen.

² Die MAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung eines wirtschaftswissenschaftlichen Themas in Bezug auf Europa oder Asien.

³ Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Gruppen von maximal drei Studierenden verfasst.

⁴ Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

⁵ Die MAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁶ Die MAS-Abschlussarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und von der betreuenden Dozentin resp. dem betreuenden Dozenten sowie einer Fachperson aus Wissenschaft oder Praxis bewertet.

§ 25. Disputation

¹ Die Studierenden verteidigen die angenommene MAS-Abschlussarbeit in der gleichen Gruppe in Form einer einstündigen Disputation vor der betreuenden Dozentin resp. dem betreuenden Dozenten sowie der Fachperson aus Wissenschaft oder Praxis. Die Disputation ergibt 1 ECTS Credit.

² Die Studierenden werden zur Disputation zugelassen, wenn mindestens 69 ECTS Credits erworben und die MAS-Abschlussarbeit bestanden wurde.

³ Eine ungenügende Disputation kann einmal am nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Andernfalls gilt sie als definitiv nicht bestanden.

VI. Finanzen

§ 26. Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Beiträgen Dritter getragen.

³ Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen:

- a. für den CAS-Studiengang zwischen CHF 5'000.– und CHF 10'000.–,
- b. für den DAS-Studiengang zwischen CHF 15'000.– und CHF 30'000.–,
- c. für den MAS-Studiengang zwischen CHF 28'000.– und CHF 40'000.–.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

⁵ Bei einem Wechsel des Studiengangs sind die jeweils für den neu gewählten Studiengang festgelegten Studiengebühren massgebend. Ein Wechsel ist nur zu einem umfangreicheren Studiengang zulässig.

⁶ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden.

⁷ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁸ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

⁹ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 27. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von CHF 300.– (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von CHF 50.– (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

VII. Rechtsschutz

§ 28. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 29. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung ¹ am 1. Dezember 2021 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 2. November 2021.